

# Die Betreuungsrechtsreform 2023 - Neuerungen -

Referentinnen:

Doris Lebold  
Dorothea Gassenbauer

17.07.2023

## Aufbau des Vortrags

1. Ziele der Reform
2. Überblick über Änderungen

## 1. Ziele der Betreuungsrechtsreform

- **Stärkung des Selbstbestimmungsrecht der Betreuten und Unterstützung selbstbestimmten Handelns** (insb. 12 UN-BRK)
- Spagat zwischen staatlicher Fürsorge und Fremdbestimmung/Eingriff
- Qualitätsverbesserung der gesetzlichen Betreuung

## 1. Ziele der Betreuungsrechtsreform

- Paradigmenwechsel – der Wunsch des Betreuten als „magna carta“ des neuen Betreuungsrechts
- Bisher: Zwar Orientierung an den Wünschen des Betreuten, manchmal jedoch „*ersetzende* Entscheidungsfindung“
- **NEU:** Betroffener hat das letzte Wort! Nur noch „*unterstützte* Entscheidungsfindung“
- Ausnahmen: schwere Selbstschädigung und fehlende Einsicht

## 1. Ziele der Betreuungsrechtsreform

→ Die rechtliche Betreuung ist eine Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten; Stellvertretung nur, soweit dies erforderlich ist

## 2. Änderungen im Überblick

# → Neuschaffung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)

## 2. Änderungen im Überblick

### → Sicherstellung der Qualität der Betreuung durch neues Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer/innen

- Bisherige Voraussetzung: Abgeschlossene Berufsausbildung
- **NEU:** Entweder Volljurist/in oder Sozialpädagoge/in; alle anderen müssen zukünftig Sachkunde-Nachweise erbringen (Module belegen)
- standardisierte Antragsunterlagen müssen der Betreuungsbehörde vorgelegt werden

## 2. Änderungen im Überblick

### → Ehrenamtliche Betreuer/innen

- zum Großteil Angehörige (seltener Bekannte)
- Voraussetzung: Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
- Vorlage von Führungszeugnis und Auszug aus

Schuldnerverzeichnis

- Daten der ehrenamtlichen Betreuer/innen werden kraft Gesetzes an einen Betreuungsverein übermittelt



## 2. Änderungen im Überblick

→ **Von Rechnungslegung befreite ehrenamtliche Betreuer/innen,  
§ 1859 BGB**

■ **NEU:** (Groß-)Eltern, Kinder, Ehegatten, (Halb-)Geschwister, Vereine  
und Behörden (kraft Gesetzes)

## 2. Änderungen im Überblick

### → **Betreuungsvereine**

- Pflicht der Betreuungsvereine:  
kontinuierliche Beratung, Fortbildungen anbieten, Benennung fester Ansprechpartner im Verein

## 2. Änderungen im Überblick

### → **Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, § 1814 Abs. 3 BGB**

- Im Vorfeld: Suche vorrangiger Hilfen wie Betreutes Wohnen bzw. persönliches Budget bei Behinderung, Sozialpädagogischer Dienst (Stadt Sc) oder Sozialpsychiatrischer Dienst (AWO), Pflegestützpunkt, KASA (Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit), Angehörige, Nachbarn,...
- Ausstellen einer **Vorsorgevollmacht** zur Vermeidung einer Betreuung

## 2. Änderungen im Überblick

### → **Kennenlerngespräche im Vorfeld der Betreuung**

- wichtig für Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer/in und Betreuten
- Betreute/r gibt Zustimmung oder kann ablehnen (Selbstbestimmung!)

## 2. Änderungen im Überblick

### → Ehegattenvertretungsrecht, § 1358 BGB – NEU!

- Bei Krankheit oder Unfall (ausdrückliche Notfallvertretung!)
- NUR für maximal 6 Monate (zur Vermeidung vorläufiger Betreuungen)
- NUR für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner (also nicht für Kinder und sonstige Vertrauenspersonen); Recht, nicht Pflicht.
- NUR, falls nicht getrennt lebend oder wenn dies vom Betroffenen nicht gewünscht wird (Möglichkeit der Eintragung einer Ablehnung im ZVR!)

17.07.2023

## 2. Änderungen im Überblick

→ **Ehegattenvertretungsrecht, § 1358 BGB – NEU!**

### **nicht bei**

- Vollmacht oder bestehender Betreuung
- NUR in Gesundheitsangelegenheiten, (also nicht bzgl. Wohnung, Geldverwaltung (evtl. § 1357 BGB) u.a.)
- persönliche und individuelle Vorsorge empfehlenswert  
(Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht)

## 2. Änderungen im Überblick

### → **Vorsorgevollmacht**

- Verhindert Betreuung!
- Info-Broschüre kann auf Internet-Seite des Bayerischen Staatsregierung [www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de) heruntergeladen werden
- Vordrucke sind in der Betreuungsstelle oder im Internet erhältlich
- Beglaubigung für 10 Euro in der Betreuungsstelle möglich
- P: Immobilien (Goldstandard: Notar!)
- P: Postmortale Vollmacht – Beglaubigung der Betreuungsbehörde endet mit Tod! (zum Notar gehen!)

17.07.2023

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

17.07.2023